

E 2820

ASSEMBLÉE NATIONALE

DOUZIÈME LÉGISLATURE

SÉNAT

Reçu à la Présidence de l'Assemblée nationale
le 31 janvier 2005

Annexe au procès-verbal de la séance
du 1^{er} février 2005

**TEXTE SOUMIS EN APPLICATION DE
L'ARTICLE 88-4 DE LA CONSTITUTION**

PAR LE GOUVERNEMENT,

À L'ASSEMBLÉE NATIONALE ET AU SÉNAT.

Lettre de la Commission européenne du 11 janvier 2005, relative à une demande de dérogation présentée par la République fédérale d'Allemagne et le Royaume des Pays-Bas en date du 8 octobre 2004 et du 25 octobre 2004 en application de l'article 27 de la sixième directive 77/388/CEE du Conseil et du 17 mai 1977, relative aux taxes sur le chiffre d'affaires. Système commun de taxe sur la valeur ajoutée, assiette uniforme.



COMMISSION EUROPÉENNE

SECRETARIAT GÉNÉRAL

Bruxelles, le 11.I.2005
SG (2005) D/264

REPRESENTATION PERMANENTE DE LA
FRANCE AUPRES DE L'UNION EUROPEENNE
Place de Louvain 14

B-1000 BRUXELLES

27
Objet: Information en vertu de l'article 30 de la sixième directive 77/388/CEE du Conseil, du 17 mai 1977, en matière d'harmonisation des législations des États membres relatives aux taxes sur le chiffre d'affaires - Système commun de taxe sur la valeur ajoutée: assiette uniforme

Saisine de la Commission par la République fédérale d'Allemagne & le Royaume des Pays Bas en date des 08.X.2004 & 25.X.2004

Le Secrétariat général vous prie de bien vouloir transmettre au Ministre des Affaires étrangères la communication ci-annexée.

C O P I E	
ARRIVÉE	11-01-2005
VALISÉ	DE SGCI

JPL

Pour le Secrétaire général,

Karl VON KEMPIS

p.j.: 1

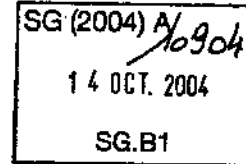


Ständige Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union

8.10.
Brüssel, 27.09.2003.

Gz.: Fin 424.31.1
(Bitte bei Antwort angeben)

An das
Generalsekretariat der Europäischen Kommission
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel



D/An die GD TAXUD, Ref. D 1

L

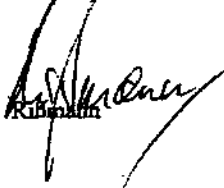
Betr.: 6. EG-RI zur Harmonisierung der Umsatzsteuern; Internationale Übereinkommen

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen beiliegend eine Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu oben genannter Angelegenheit zu übersenden.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Auftrag



R. Schmidt

Adresse:
19-21 rue Jacques de Lalaing

Post:
19-21 rue Jacques de
Lalaing

Telefon:
0032-2-2281-811

Telefax:
0032-2-2281-878

Telec:

Telegramm:

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
0 5. 10. 04

6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern
Internationale Übereinkommen (Artikel 27)

I Anlage

I.

Von der Absicht geleitet, den Straßenverkehr zwischen beiden Staaten sowie den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern und um das transeuropäische Straßennetz zu vervollständigen, sind die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande übereingekommen, die Bundesstraße B 56n auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalstraße N 297n auf dem Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande an der gemeinsamen Staatsgrenze im Raum Selkant/Echt-Süsteren zusammen zu schließen. Zu diesem Zweck sind die Regierung des Königreichs der Niederlande und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, wonach der Zusammenschluss der deutschen Bundesstraße B 56n und der niederländischen Regionalstraße N 297n an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke erfolgen soll. Dieser Vertrag regelt die Grundsätze über den Bau und die Erhaltung der grenzüberschreitenden Brücke über den Rodebach.

Die Bauausführung und die Erhaltung der Grenzbrücke nach deren Abnahme einschließlich der Verkehrssicherung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages bestimmt, dass der Baustellenbereich der Grenzbrücke und nach ihrer Fertigstellung die Grenzbrücke selbst, soweit sie sich auf das Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande erstrecken, für die Anwendung des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland und des Mehrwertsteuerrechts des Königreichs der Niederlande als Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten, soweit es sich um Lieferungen von Gegenständen und sonstigen Leistungen handelt, die für den Bau der Grenzbrücke oder ihre Instandsetzung und Erneuerung bestimmt sind.

Der Verlauf der Staatsgrenzen zwischen den jeweiligen Hoheitsgebieten wird dadurch nicht verändert.

II.

Nach dem Territorialitätsprinzip muss bei jeder Warenlieferung oder Dienstleistung geprüft werden, ob sich der Ort dieser Lieferung oder dieser Dienstleistung auf niederländischem oder auf deutschem Hoheitsgebiet befindet.

Um die Besteuerung der Bau- und Erhaltungsmaßnahmen für die Praxis zu erleichtern, wurde in Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages eine Regelung aufgenommen, nach der für die Anwendung des Umsatzsteuerrechts auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen, die für den Bau der Grenzbrücke oder für ihre Instandsetzung und Erneuerung bestimmt sind, der Baustellenbereich der Grenzbrücke und nach ihrer Fertigstellung die Grenzbrücke selbst, als Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beantragt deshalb die Ermächtigung zu dieser Maßnahme, die eine Abweichung von Artikel 3 der 6. EG-Richtlinie darstellt.

Artikel 27 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten zur Einführung von abweichenden Sondermaßnahmen ermächtigt werden können, um die Steuererhebung zu vereinfachen. Diese Bestimmung gilt auch für Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten.

Die vorgesehene Maßnahme ist dazu bestimmt, die Steuererhebung zu vereinfachen. Da sämtliche Umsätze beim Bau und bei der Instandsetzung und Erneuerung der Grenzbrücke der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen, wird die Besteuerung des Endverbrauchs nicht berührt. Diese Maßnahme hat daher keinen Einfluss auf die Eigenmittel der Gemeinschaft.

III.

Durch diese Sondermaßnahme sollen praktische Schwierigkeiten für Unternehmen und Verwaltung vermieden werden. Es handelt sich lediglich um eine steuertechnische Vereinfachung im Rahmen von örtlich beschränkten Einzelmaßnahmen, nicht um eine materielle Vergünstigung.

Es wird um Ermächtigung für die in Aussicht genommene Regelung ersucht, die von Artikel 3 der 6. EG-Richtlinie abweicht. Einen Abdruck des am 15. Juni 2004 paraphierten Vertrages füge ich in der Anlage bei.



Permanente Vertegenwoordiging van het
Koninkrijk der Nederlanden

SG (2004) A/
M389
27 OCT. 2004
SG.B1

Europese Commissie
Secretariaat-Generaal
Wetstraat 200
1049 Brussel

Afdeling Financiën
Herrmann-Debrouxlaan 48
B-1160 Brussel

Datum 25 oktober 2004
Kenmerk 17394
Blad 1/2
Bijlage(n) 1
Betreft Machtigingsverzoek BTW

Auteur L.A. de Blicq
Telefoon +32 2 679 15 57
Fax +32 2 679 17 90
bre-fin@minbuza.nl

C.c. Ministerie van Financiën,
T.a.v. dir. Wetgeving Verbruiksbelastingen ref. WV
2004-00352 M dd. 15 oktober 2004
DIE-IN ref. 567/04

Geachte heer, mevrouw,

Met het oogmerk het wegverkeer tussen beide staten alsmede het doorgaande verkeer over hun grondgebieden te ontlasten, en om het Trans-Europese wegennetwerk aan te vullen, zijn de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden overeengekomen de regionale weg N 297n op het grondgebied van het Koninkrijk der Nederlanden en de Bundesstrasse B 56n op het grondgebied van de Bondsrepubliek Duitsland aan de gemeenschappelijke staatsgrens in de regio Selfkant/Echt-Susteren met elkaar te verbinden. Met het oog hierop zijn de regeringen van beide landen overeengekomen een verdrag te sluiten op grond waarvan de verbinding van de Nederlandse regionale weg N 297n en de Duitse Bundesstrasse B 56n door de bouw van een grensbrug moet plaatsvinden. Dit verdrag regelt de beginselen over de bouw en het onderhoud van de grensoverschrijdende brug over de Rodebach. Voor het bouwen en het onderhoud van de grensbrug als ook de verkeersveiligheid zorgt de Bondsrepubliek Duitsland.



Artikel 10, eerste lid, van het verdrag bepaalt dat de bouwterreinen voor de grensbrug en de grensbrug zelf na de voltooiing ervan, voor zover die zich op Nederlands grondgebied bevinden, voor de toepassing van het omzetbelastingrecht van de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden als grondgebied van eerstgenoemde gelden voor zover het leveringen van goederen en diensten betreft die voor de bouw van de grensbrug of voor de reparatie en vernieuwing ervan bestemd zijn. Daarmee wordt de heffing van omzetbelasting over bouw- en onderhoudswerkzaamheden aan de brug voor zowel ondernemers als de belastingdienst sterk vereenvoudigd.

Het verloop van de staatsgrenzen tussen de beide grondgebieden verandert niet door genoemde verdragsbepaling.

De regeling neergelegd in artikel 10, eerste lid, van het verdrag is een afwijking van artikel 3 van de Zesde richtlijn. Artikel 27, eerste lid, van de Zesde richtlijn bepaalt dat de lidstaten gemachtigd kunnen worden tot het treffen van maatregelen die afwijken van die richtlijn teneinde de belastingheffing te vereenvoudigen. Deze bepaling geldt ook voor overeenkomsten tussen de lidstaten.

Zoals hiervoor is gesteld, beoogt de voorgenomen maatregel de heffing van omzetbelasting te vereenvoudigen. Omdat de totale omzet bij de bouw en bij de reparatie en vernieuwing van de grensbrug aan de Duitse omzetbelasting onderworpen zullen zijn, wordt de belastingheffing van het eindverbruik door de maatregel niet aangetast. De maatregel is derhalve niet van invloed op de eigen middelen van de Gemeenschap. Het gaat hier slechts om een belastingtechnische vereenvoudiging in het kader van plaatselijk beperkte, op zichzelf staande maatregelen, niet om een materieel voordeel.

Op grond van artikel 27, eerste lid, van de Zesde richtlijn verzoekt de Nederlandse regering om machtiging voor toepassing van de voorgenomen regeling die afwijkt van artikel 3 van die richtlijn. Een kopie van het op 15 juni 2004 geparafeerde verdrag is als bijlage bijgevoegd.

De Permanent Vertegenwoordiger,
voor deze,


Mr L.A. de Blijck
Fiscaal Raad

Anlage

Stand: 14. Juni 2004

Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Königreich der Niederlande

über

den Zusammenschluss

der deutschen Bundesstraße B 56n und der niederländischen Regionalstraße N 297n

an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke

Sfo, 15.06.
10.00

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande

von der Absicht geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten sowie den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern und um das transeuropäische Straßennetz zu vervollständigen,

in dem Wunsch, die guten nachbarschaftlichen Verbindungen zu fördern -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand und Ziel des Vertrages

(1) Die Bundesstraße B 56n auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalstraße N 297n auf dem Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande werden an der gemeinsamen Staatsgrenze im Raum Selfkant / Echt-Susteren zusammengeschlossen. Zu diesem Zweck wird auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und auf dem Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande eine grenzüberschreitende Brücke über den Rodebach errichtet.

(2) Die Trasse wird auf deutschem Hoheitsgebiet nördlich von Millen der Gemeinde Selfkant liegen, auf niederländischem Hoheitsgebiet nördlich von Sittard. Der Zusammenschluss der Bundesstraße B 56n und der Regionalstraße N 297n soll bei Kilometer 0,000/ 0,000 erfolgen. Für die endgültige Linienführung und den Bau der deutschen Bundesstraße B 56n und der niederländischen Regionalstraße N 297n sind die von den zuständigen deutschen und niederländischen Behörden durchgeführten Rechtsverfahren maßgeblich.

(3) Ein Übersichtsplan mit Darstellung des Querschnitts im Grenzbereich ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Anpassung des Regelquerschnitts im Grenzbereich erfolgt auf deutscher

310, 15.06.

Seite. Weitere Einzelheiten stimmen die jeweils zuständigen deutschen und niederländischen Behörden, die für die Durchführung der Baumaßnahme verantwortlich sind, miteinander ab.

(4) Die Vertragsstaaten stellen die Grenzbrücke im Jahr 2007 fertig, unter Berücksichtigung des jeweiligen nationalen Rechtsverfahrens (Planfeststellungsverfahrens). Sie errichten bis zu diesem Zeitpunkt auch die Anschlussstrecken auf deutschem und niederländischem Hoheitsgebiet; auf deutschem Hoheitsgebiet ist bis zum Jahr 2007 zunächst die Anbindung an die Straße Schirveld-Koningsbosch fertig zu stellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Die „Grenzbrücke“ ist die den Rodebach überspannende Brücke im Raum Selfkant /Echt-Süsteren zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande; zu ihr zählen auch die zur Grenzbrücke gehörigen Anlagen, das sind die Böschungen an den Rampen, Uferbefestigungen, Zufahrten sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen und Verkehrssicherungseinrichtungen im Bereich der Grenzbrücke.
2. Zur „Baumaßnahme“ gehören insbesondere die Vermessung, die Planung sowie der Entwurf, die Ausschreibung, die Auftragsvergabe, die Prüfung der Ausführungsunterlagen, der Bau, die Bauüberwachung und die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen.
3. Die „Erhaltung“ umfasst alle Arbeiten, die zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Grenzbrücke und der zugehörigen Anlagen erforderlich sind. Dazu gehören alle Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Nutzung und den entsprechenden technischen Stand der Grenzbrücke unter Wahrung der Tragfähigkeit gewährleisten, ohne

Slw, 15.06.

die Abmessungen und die statischen Verhältnisse der Grenzbrücke wesentlich zu verändern sowie die Reinigung und der Winterdienst.

4. „Zuständige Stelle“ bedeutet in Übereinstimmung mit dem Recht der Vertragsstaaten die Behörden oder Verwaltungskörperschaften, denen insbesondere die Verpflichtung zur Finanzierung, der Planung, des Baus oder der Erhaltung der Grenzbrücke obliegt.

Artikel 3

Planung und Bauausführung

(1) Voruntersuchungen und Geländeaufnahmen führen die Vertragsstaaten jeweils auf ihrem Hoheitsgebiet auf ihre Kosten durch.

(2) Die zuständige Stelle der Bundesrepublik Deutschland übernimmt

- a) Planung,
- b) Ausschreibung,
- c) Auftragsvergabe,
- d) Prüfung der Ausführungsunterlagen,
- e) Bauüberwachung,
- f) Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen und
- g) Entwurf der Kostenteilung nach Maßgabe dieses Vertrages

Slv. 15.06.

für die Grenzbrücke jeweils nach Herstellen des Einvernehmens mit der zuständigen Stelle des Königreichs der Niederlande.

(3) Die Grenzbrücke wird nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften geplant, gebaut und abgenommen. Für einzelne Bauteile können die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten die Anwendung niederländischer Vorschriften vereinbaren.

Artikel 4

Baurecht und Grunderwerb

(1) Jeder Vertragsstaat sorgt dafür, dass rechtzeitig die nach seinen rechtlichen Vorschriften zum Bau der Grenzbrücke erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen und die Abnahmen durchgeführt werden.

(2) Jeder Vertragsstaat sorgt auf seine Kosten dafür, dass auf seinem Hoheitsgebiet die für den Bau der Grenzbrücke dauernd oder zeitweilig erforderlichen Grundstücke rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Vermessung und Vermarkung der benötigten Grundstücke führt jeder Vertragsstaat auf seinem Hoheitsgebiet und auf seine Kosten durch.

Artikel 5

Abnahme

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grenzbrücke von der zuständigen Stelle der Bundesrepublik Deutschland nach dem bei öffentlichen Bauaufträgen angewendeten Recht der Bundesrepublik Deutschland in Anwesenheit der Auftragnehmer abgenommen. Das Königreich der Niederlande wird bei der Abnahme durch seine zuständige Stelle vertreten sein. Die Bundesrepublik Deutschland überwacht die Gewährleistungsfristen für die

36, 15.06.

Grenzbrücke und macht Gewährleistungsansprüche auch im Namen des Königreichs der Niederlande geltend.

Artikel 6

Erhaltung und Verkehrsicherung

(1) Mit der Abnahme der Grenzbrücke übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Erhaltung der Grenzbrücke einschließlich der Verkehrsicherung. Die Grenze für diese Tätigkeiten ist das Ende der Grenzbrücke einschließlich des Widerlagers auf dem Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande. Diese Arbeiten erfolgen im Einvernehmen mit dem Königreich der Niederlande.

(2) Die jeweils zuständigen Behörden können über Art, Umfang und Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen einschließlich der Verkehrsicherung nach Absatz 1 ergänzende oder die Zuständigkeit ändernde Vereinbarungen schließen.

(3) Der zuständige Vertragsstaat, der für die Grenzbrücke erhaltungspflichtig und damit für die Verkehrsicherung im gesamten Brückenbereich verantwortlich ist, stellt den anderen Vertragsstaat von Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 7

Kosten

(1) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für den Bau und die Erneuerung der Grenzbrücke jeweils zur Hälfte. Bei der Aufteilung der Kosten ist die deutsche Umsatzsteuer, die in den Kosten enthalten ist, nicht zu berücksichtigen. Diese Steuer wird allein von der Bundesrepublik Deutschland getragen.

360 / 15-06
L. K. 1966

(2) Die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für die Grenzbrücke einschließlich der Kosten für die Verkehrsicherung und den Winterdienst trägt die Bundesrepublik Deutschland, sofern sich aus einer Vereinbarung nach Artikel 6 Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(3) Das Königreich der Niederlande erstattet der Bundesrepublik Deutschland Verwaltungskosten in Höhe von drei vom Hundert der nach Absatz 1 auf sie entfallenden Bau- und Erneuerungskosten ohne deutsche Umsatzsteuer.

(4) Vorhandene Unterlagen für den Bau und die Erhaltung der Grenzbrücke werden gegenseitig kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 8 Zahlungen

(1) Das Königreich der Niederlande erstattet der Bundesrepublik Deutschland den von ihm zu tragenden Anteil der Abschlagszahlungen, die entsprechend dem Baufortschritt an die Auftragnehmer geleistet werden. Ein Zeitplan für die Fälligkeit und die voraussichtliche Höhe der Abschlagszahlungen wird von der deutschen zuständigen Stelle bei Auftragsvergabe erstellt.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird dem Königreich der Niederlande zwei Monate im Voraus den geschätzten Finanzbedarf für die Abschlagszahlungen mitteilen und es dabei über den Stand der Anzahlungen durch Übersichten unterrichten, in welchen die Höhe und der Zeitpunkt der Anzahlungen ausgewiesen werden.

(3) Das Königreich der Niederlande zahlt den Rest seines Kostenanteils nach Schlussabnahme und Abrechnung.

31.05.06
11.06

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten dürfen die unstrittigen Beträge nicht zurückbehalten werden.

(5) Das Königreich der Niederlande erhält Zweitstücke der Bauverträge, der Bestellurkunden und der gegenseitigen Abrechnungunterlagen.

Artikel 9

Betreutungsrecht, Arbeitsgenehmigungen

(1) Die bei dem Bau und der Erhaltung der Grenzbrücke beteiligten Staatsangehörigen der Vertragsstaaten wie auch alle anderen an den vorgenannten Tätigkeiten beteiligten Personen, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Königreich der Niederlande noch in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes der Visumpflicht unterliegen, dürfen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag die Staatsgrenze im Bereich der Baustelle für die Grenzbrücke überschreiten und sich für einen Zeitraum von insgesamt bis zu 90 Tagen auf dem Teil der Baustelle aufhalten, der auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates liegt, ohne dass sie dafür einer Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, wenn sie ein gültiges und von den Vertragsstaaten anerkanntes Dokument mit sich führen, welches zum Überschreiten der Staatsgrenze berechtigt. Bei einem längerfristigen Aufenthalt dieser Personen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates sind zusätzlich die nach dem Recht des Vertragsstaates erforderlichen Aufenthaltsgenehmigungen mitzuführen. Staatsangehörige anderer Staaten dürfen zur Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben die Staatsgrenze im Bereich der Baustelle überschreiten und sich auf der Baustelle aufhalten, der auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates liegt, wenn sie die nach dem Recht des Vertragsstaates erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse mit sich führen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer unterliegen den deutschen Rechtsvorschriften über die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung an ausländische Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob die Arbeiten auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder des

86 15-06.

Königreich der Niederlande ausgeführt werden. Personen, welche die Erhaltung von Grenzbrücken planen und durchführen und die damit zusammenhängenden Kontrollen ausüben, benötigen keine Arbeitsgenehmigung des anderen Staates, den sie nach Absatz 1 berechtigt betreten dürfen.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Personen, die aufgrund dieses Vertrages in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gelangt sind und die die Bestimmungen dieses Vertrages verletzt haben oder sich dort rechtswidrig aufhalten, jederzeit formlos zurückzunehmen.

(4) Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Grenzbrücke werden von den örtlich zuständigen Grenzbehörden und den jeweils örtlich zuständigen Polizeibehörden einvernehmlich geregelt.

Artikel 10

Steuer- und Zollbestimmungen

(1) Ohne den Verlauf der Staatsgrenzen zwischen den jeweiligen Hoheitsgebieten zu verändern, gelten der Baustellenbereich der Grenzbrücke und nach ihrer Fertigstellung die Grenzbrücke selbst, soweit sie sich auf das Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande erstrecken, für die Anwendung des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland und des Mehrwertsteuerrechts des Königreichs der Niederlande als Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit es sich um Lieferungen von Gegenständen und sonstige Leistungen handelt, die für den Bau der Grenzbrücke oder für ihre Instandsetzung und Erneuerung bestimmt sind.

(2) Die zuständigen Steuer- und Zollbehörden der Vertragsstaaten verständigen sich und leisten einander jede notwendige Information und Unterstützung bei der Anwendung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Bestimmung des Absatzes 1. Vertreter dieser Behörden sind berechtigt, sich auf der Baustelle aufzuhalten und dort die Maßnahmen

36 / 5.06-

Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

Artikel 11

Datenschutz

Unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts jedes Vertragsstaates erfolgen Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, im Weiteren "Daten" genannt, im Rahmen dieses Vertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle eines Vertragsstaates unterrichtet die übermittelnde Stelle des anderen Vertragsstaates auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in diesem Vertrag bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zur Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines nationalen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung unverzüglich vorzunehmen.

Sto 15.06.

4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft besorgt wird.
5. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung der Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht wird.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
8. Wird jemand im Zusammenhang mit Datenübermittlungen aufgrund dieses Vertrages rechtswidrig geschädigt, ist ihm die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Sie kann sich gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig oder unzulässig übermittelten Daten verursacht wurde, erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Betrag des geleisteten Ersatzes.

Sho 15.06.
14.06.

Artikel 12

Gemeinsame Grenzbrückenkommission

(1) Die Vertragsstaaten bilden eine Gemeinsame Grenzbrückenkommission, die in regelmäßigen Abständen zusammentritt. Auf Antrag eines Vertragsstaates wird die Gemeinsame Grenzbrückenkommission einberufen. Die Gemeinsame Grenzbrückenkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jeder Vertragsstaat bestellt drei Mitglieder, die weitere Sachverständige hinzuziehen können.

(3) Die Gemeinsame Grenzbrückenkommission behandelt jede Frage, die sich aus der Anlegung und Anwendung dieses Vertrages ergibt. Sie begleitet die Umsetzung und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und nimmt insbesondere die ihr nach diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Gemeinsame Grenzbrückenkommission klärt bei Bedarf Fragen, die sich hinsichtlich der Finanzierung, des Baues und der Erhaltung der Grenzbrücke ergeben, insbesondere zu:

a) dem Standort, den Abmessungen und den Merkmalen der Grenzbrücke,

b) der Bauausführung,

c) den Zahlungen und Zahlungsbedingungen,

d) den Grunddaten für die Abnahme der Bauleistungen,

e) der Übergabe und Übernahme der Grenzbrücke sowie

f) den Grunddaten für die Erhaltung des Bauwerks und der zugehörigen Anlagen.

Sto 15.06
1.12.06

(4) Die jeweils zuständigen deutschen und niederländischen Behörden sind verpflichtet, der Gemeinsamen Grenzbrüchekommission die notwendigen Unterlagen vorzulegen, um die Sitzungen der Kommission vorzubereiten.

Artikel 13

Streitbelegung

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages wird auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zur Schlichtung vorgelegt.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines Dritten Staates als Obmann einigen, der von der Regierung der Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so nimmt dessen Vertreter die Ernennungen vor. Besitzt auch der Vertreter die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so nimmt sein Vertreter die Ernennungen vor.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund bestehender Verträge und des Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend und von den Vertragsstaaten zu befolgen. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie

36,95.06
4.11

die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht das Verfahren selbst.

Artikel 14

Geltungsdauer und Vertragsänderungen

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Übereinkommens nach Artikel 1 Absatz 3 werden im Wege eines Notenwechsels durchgeführt.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Den Haag ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu am in zwei Urschriften,
jeweils in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen
verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Für das
Königreich der Niederlande

36 15.06
+

